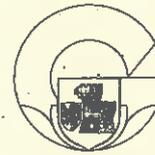


Empfänger:

61/13



STADT  
GREVENBROICH

DER STADTDIREKTOR

- Kommunalbüro -

AUSSCHNITTDIENST vom: 01.10.1994

- NGZ       Erft-Kurier  
 WZ         Stadt-Anzeiger

### Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Gestaltungssatzung „Nördlich der Edith-Stein-Straße“ vom 15. 09. 1994

Die nördlich der Edith-Stein-Straße an Erich-Klausener-Straße, Anne-Frank-Weg und Geschwister-Scholl-Straße befindlichen Wohngebäude wurden auf der Grundlage des am 23. 08. 1966 rechtsverbindlich gewordenen und am 28. 03. 1968 durch einen Gestaltungssatzung ergänzten Bebauungsplan Nr. 28, der allerdings später durch Verwaltungsgerichtsbeschuß für rechtsunwirksam erklärt wurde, bis auf die Häuser Anne-Frank-Weg Nr. 1-9 mit Flachdächern versehen. Diese Flachdachhäuser bilden ein straßenbildwirksames Ensemble.

Mittlerweile wird von einigen Hauseigentümern aus Gründen der Flachdachanfertigung und auch zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum berechtigterweise gewünscht, die Gebäude mit einem Satteldach zu versehen. Damit die Ensemblewirkung auf lange Sicht nicht durch ein Nebeneinander von Trauf- und Giebelständigkeit und unterschiedlicher Dachneigungen und -aufbauten gestört wird, ist der Erlaß einer Gestaltungssatzung erforderlich.

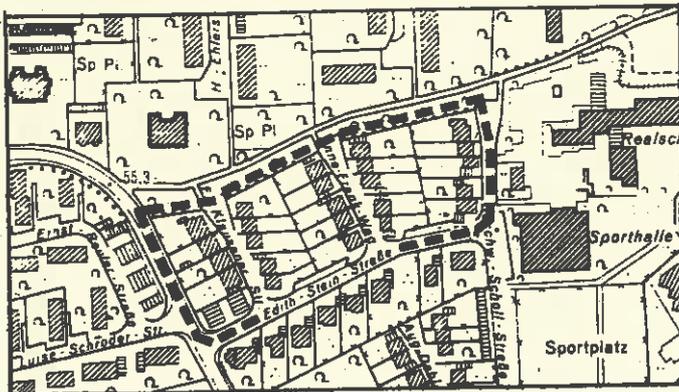
Zur Gestaltung des Ortsbildes hat der Rat der Stadt Grevenbroich aufgrund § 81 Abs. 1 der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. 06. 1984 (GV NW S. 419/SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 11. 1992 (GV NW S. 467), und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. 04. 1992 (GV NW S. 124), am 15. 09. 1994 die folgenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Umfang der Satzung, Geltungsbereich

Die Satzung besteht aus diesem Textteil sowie einer Planzeichnung. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der Planzeichnung zu entnehmen.

STADTTEIL      Südstadt  
GESTALTUNGS-    "Nördlich der Edith-  
SATZUNG         Stein-Straße"



#### § 2

##### Dachneigung, Dachform

Dächer sind als gleichschenklige Satteldächer mit einer Neigung von 38° zu errichten.

#### § 3

##### Firstichtung

Dächer sind traufständig zu Erich-Klausener-Straße, Anne-Frank-Weg und Geschwister-Scholl-Straße zu errichten.

#### § 4

##### Drempel, Dachgauben

Drempel und Dachgauben in jeglicher Form sind ausgeschlossen.

#### § 5

##### Farbe, Material

Dächer sind mit anthrazitfarbenen bis schwarzen Dachziegeln oder Dachsteinen einzudecken.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

##### Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 4 (4) der Gemeindeordnung wird diese Satzung hiermit bekanntgemacht. Gemäß § 4 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 23. 09. 1994

Hans G. Bernrath  
Bürgermeister